

◆ **Satzung** ◆

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Verein trägt den Namen „Christelried e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Ansbach und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung eines Zeltlagers für Kinder und Jugendliche aller Glaubensrichtungen und kulturellen Hintergründe in der Regel aus dem Stadt- und Landkreis Ansbach auf dem Zeltplatz Christelried (97355 Castell).

Das Zeltlager soll insbesondere für Kinder aus sozial schwachen Familien angeboten werden.

Im Zeltlager werden den Kindern pädagogisch wertvolle Inhalte spielerisch vermittelt. Dazu gehört u.a. das Kennenlernen der Natur und das Erlernen sozialer Werte und Kompetenzen im Leben in einer Gemeinschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein Christelried (e.V.) mit Sitz in Ansbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.11. und endet am 31.10. des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit dem Zweck des Vereins identifiziert.
- b) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der den Zweck und die Arbeit des Vereins ideell, materiell oder finanziell unterstützen will.
- c) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- d) Mitglieder, die als Mitarbeiter am Zeltlager teilnehmen wollen, müssen eine entsprechende Eignung vorweisen. Über die Eignung als Mitarbeiter im Zeltlager entscheidet der Vorstand.
- e) Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung oder durch Antrag des Ehrenmitgliedes wieder aufgelöst werden.
- f) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, soweit es die Satzung nicht anderweitig regelt. Rede- und Antragsrecht bleiben unberührt.
- g) Über einen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.
- h) Grundsätzlich hat jedes Mitglied Rede- und Antragsrecht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag für wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils im Januar auf das Vereinskonto zu entrichten. Alternativ kann eine Einzugsermächtigung ausgestellt werden.
- b) Für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder fällt kein verpflichtender Mitgliedsbeitrag an.
- c) Mitglieder können auf Wunsch von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung
- b) mit dem Versterben des Mitglieds
- c) Ausschluss aus dem Verein:
Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben, sich persönlich oder schriftlich zu äußern.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand und die Beisitzer
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8.1 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 6 Personen (3 Vorstände und 3 oder mehr Beisitzer) und vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich.
- b) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Beisitzer, der ihn in seiner Arbeit unterstützt und als Vertreter zur Verfügung steht.
- c) Die Vorstandsmitglieder teilen folgende Aufgabengebiete unter sich auf:
 - Finanzen und Fördermittelakquise
 - Organisation und Internes
 - Öffentlichkeitsarbeit und Anmeldungen
- d) Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis zur alleinigen Vertretung des Vereins befugt. Im Innenverhältnis bestimmt die Mitgliederversammlung, welche Geschäfte der Zustimmung aller Vorstände bzw. der Mitgliederversammlung bedürfen.
- e) Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen ihrer Vertretungsmacht berechtigt für den Verein mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- f) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er legt über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.
- g) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Beisitzer während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- h) Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden in schriftlicher und geheimer Wahl oder offener Wahl per Handzeichen mit jeweils einem Wahlgang für Vorstände und einem Wahlgang für Beisitzer ermittelt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Gleiche Bedingungen gelten für die Wahl der Lagerleitung.
- i) Der Vorstand hält regelmäßig öffentliche Treffen ab und führt über die Ergebnisse Protokoll.

§ 8.2 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- b) Der Vorstand richtet mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung aus, zu der mindestens eine Woche im Voraus schriftlich (postalisch oder über elektronische Datendienste) eingeladen werden muss.
- c) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens drei Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl des Vorstandes und der Beisitzer
 - 2. Absetzung von Vorstandsmitgliedern mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum
 - 3. Entlastung des Vorstandes
 - 4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - 5. Beschlussfassung über die Jahresplanung und -terminierung
 - 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - 8. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern
 - 9. Wahl von 2 Kassenprüfer/innen für die Dauer eines Geschäftsjahres
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- g) Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Vorlage einer abgeänderten Version schriftlich beantragt werden.
- h) Die Mitgliederversammlung wählt je Versammlung einen Schriftführer aus den Anwesenden. Dieser fertigt ein Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung an. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstandes sowie vom gewählten Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Ansbach (Pfarrstr. 1, 91522 Ansbach), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 10 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 08.12.2012 errichtet und mit Beschlüssen vom 07.11.2014 und 06.11.2015 geändert. Sie tritt mit Gründung dieses Vereins in Kraft und behält ihre Gültigkeit solange bis Änderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.